

7-Tages-Inzidenzen im Landkreis		≥ 165 Bundes- Notbremse	164 - 100 Bundes- Notbremse	99 - 51 Landkreis- übergreifend	50 - 36 Landkreis- übergreifend	≤ 35 Landkreis- übergreifend	Immer notwendig
Alle getestet, geimpft oder genesen¹	Präsenz außen	6 Personen	18 Personen	120 Personen	120 Personen	120 Personen	Corona-Verordnung des Landes Abstandempfehlung nach §2 Mund-Nasen-Bedeckung nach §3 Hygieneanforderungen nach §4 Hygienekonzept nach §6 Datenerhebung nach §7 Zutritts-/Teilnahmeverbot nach §8 Arbeitsschutzanforderungen nach §9 (siehe Schutzkonzept SWD-EC)
	Präsenz innen	6 Personen	12 Personen	36 Personen	60 Personen	60 Personen	
Ohne Testung	Präsenz außen			18 Personen	30 Personen	60 Personen	
	Präsenz innen			12 Personen	18 Personen	36 Personen	

Raum muss so groß sein, dass das Einhalten des Abstands möglich ist. Zahlen sind inklusiv Mitarbeitende. Gilt für Tagesangebote ohne Übernachtung. Schutzkonzepte beachten. Derzeit keine Angebote mit Übernachtung möglich.

¹Die höheren Teilnehmerzahlen mit dieser Fußnote gelten nur, wenn alle Personen

- **getestet** sind (offizieller Schnelltest mit Bescheinigung oder Elternbescheinigung über beaufsichtigten Selbsttest für die Schule oder Test unter Anleitung und Aufsicht der Jugendarbeit); Test darf max. 48 Stunden zurückliegen (bei PCR-Tests: maximal 72 Stunden) Unter 6 Jahren gilt man automatisch als getestet (sofern keine Covid-19-Symptome vorliegen).
 - **geimpft** sind (mind. 2 Wochen seit erster Impfung (nur Impfstoff von Johnson & Johnson) bzw. seit zweiter Impfung (alle anderen Impfstoffe))
 - **genesen** sind (ärztl. Bescheinigung bzw. Nachweis über positiven PCR-Test auf Corona, der Test muss mindestens 28 Tage alt sein und darf maximal 6 Monate alt sein)
- Bei mehrtägigen Angeboten (ohne Übernachtung!) reicht es, wenn in jeder Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen ein Testnachweis vorgelegt wird. Impf- oder Genesenenbescheinigungen brauchen nur einmal vorgelegt werden (bei Genesenen: achtet auf den Ablauf nach 6 Monaten).“

Gilt ab 17.05.2021. Inzidenz muss jeweils 5 Tage in Folge im Landkreis eingehalten und durch Gesundheitsamt veröffentlicht sein (Bundesnotbremse: 5 Werktage), dann gilt die entsprechende Tabellenspalte 2 Tage später. Wenn die Inzidenz dann wieder 3 Tage zu hoch ist, gilt sofort die strengere Spalte.